

Gerichts

Zeitung



Das Gesetz mit Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur: B. Hesse in Berlin.

Sonnabend, den 21. April.

Abonnement: In Preußen vierteljährlich... 22 1/2 Sgr. In Preußen Postverein... 26 Sgr. In Berlin auch monatlich... 7 1/2 Sgr. incl. Porto resp. Dringergelohn.

Inserate: die viergespaltene Zeile 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend, Linden-Strasse 81.

Schwurgericht.

Der Prozeß gegen die Directoren der sogenannten „englisch-deutschen Genossenschaftsbank“ dauert noch immer fort. Unseren vorläufigen Mittheilungen in der letzten Nummer fügen wir nun noch hinzu, was thatsächlich weiter von Interesse und zur Würdigung des Falles erforderlich ist. Der Beitritt zur Genossenschaft hatte ebenso für Creditwürdigkeit wie für Abschluß der viel Verlockendes. Schon das Statut der Bank erleichterte den Beitritt, indem es für die Credit-Antheile und Schuld-Certificat nur eine Einzahlung von zehn Prozent verlangte, die noch dazu auf Vereinbarung mit der Direction in Theilzahlungen von beliebigen Fristen, sowie durch Wechsel geleistet werden durfte, während ein durch das Statut nicht festgesetztes Beitrittsgeld von 1/2 Prozent des geschätzten Nominal-Betrages in der Regel sofort den Agenten auf ihre bestimmte Provision belassen wurde. Die Directoren machten zu mehrerer Beförderung der Aktienzeichnungen nicht nur von Frist- und Theilzahlungs-Bewilligungen, sowie von Annahme von Wechseln den umfassendsten Gebrauch, sondern sie brachten auch diejenigen Maafregeln nicht in Anwendung, welche das Statut für die Sicherung des Bestellten und für die Garantien gegen übermäßiges Creditgeben vorgeschrieben hatte. Während nämlich nach dem Statut Aufnahme-Commissionen die Verhältnisse der sich zur Theilnahme Meldenden untersuchen und je nach dem Ausfall der Recherchen in jedem einzelnen Falle die Aufnahme-Bedingungen durch die Direction und den Verwaltungsrath festgesetzt werden sollten, wurde weder eine Aufnahme-Commission gebildet noch bestand überhaupt von Hause aus ein Verwaltungsrath. Erst nachdem Dittert, Wege und Bier ihre Firma in das Handelsregister hatten eintragen lassen und die Theilnehmung sich in Folge der Eröffnung des Geschäftes-Betriebes vermehrt hatte, drangen mehrere der eifrigsten Agenten auf die Bildung eines Verwaltungsraths. Die Direction erkannte nun mehrere dieser Agenten selbst und einige auswärtige Theilnehmer zu Mitgliedern desselben und berief sie zu einer Versammlung, welche im April v. J. in einem hiesigen Hotel stattfand. Es erschienen zu derselben die Agenten aus Stettin und Halle und nur drei sonstige Theilnehmer. Dittert und Wege legten die Geschäftsbücher vor, nach denen 195 Theilnehmer mit einer Gesamtsumme von 262,500 Thalern beigetreten sein sollten und in denen für Bier, Dittert und Wege als Einlage-Capital die Summe von je 1000 Thalern, sowie als Zeichnung zum Grundcapital je 5000 Thaler eingetragen standen. Dies wurde von den Anwesenden als unzureichend erklärt und man forderte die Directoren auf, größere Summen einzuschließen. Obwohl Dittert und Wege sich als Capitalisten zu geriren suchten und Wege z. B. dem Justizrath Rairies aus Braunsberg versicherte, er könne über 20,000 Thaler disponiren, so erklärten die beiden Directoren doch die von ihnen geforderte Einlage von je 10,000 Thaler wahrheitsgemäß für unmöglich. Statt dessen schlugen sie die Ausschließung von Schuldscheinen der Gesellschaft an die Creditnachenden vor. Dieser Vorschlag ward indessen von den Anwesenden abgelehnt und der Verwaltungsrath begann seine Thätigkeit nunmehr curiofer Weise damit, daß diejenigen Personen, welche zu Mitgliedern berufen waren, ihren Austritt erklärten! Ebenso legte der Kaufmann Max Meyer in Stettin, der bisher immer sehr rege Thätigkeit für die Gesellschaft entwickelt hatte, seine General-Agentur nieder und die Auscheidenden drangen darauf, daß die Geschäftsinhaber auf eine ordnungsmäßige Auflösung des Geschäftes Bedacht nehmen sollten. Trotzdem fuhren Dittert, Bier und Wege fort, ihr Unternehmen als ein solches und gewinnbringendes anzupreisen. Sie nahmen auch ferner noch Beitritts-Erklärungen an, zu denen sie durch schwindelhafte Versprechungen anlockten. Wie bei der Aufnahme der Mitglieder verfahren wurde, mag aus folgenden sich aus den gestrigen Zeugenergebnissen ergebenden Beispielen erhellen: Der Rechts-Anwalt Dr. Sander aus Köthen kam im März v. J. hierher, um bei der Deutschen (Parrissins'schen) Genossenschaftsbank einen Credit von 5000 Thalern zur Ausbeutung eines Steinbruchs nachzusuchen, gerieth irrthümlich aber in das Comtoir der englisch-deutschen Genossenschaft, wo man diesen Irrthum dazu benutzte, ihm den gewünschten Credit zuzuschicken, ihn aber auch veranlaßte, sich mit einem Credit-Antheil von 5000 Thalern bei der Gesellschaft zu

beethelligen und abschläglic der Einzahlungen Wechsel über 525 Thaler an die Direction zu geben. Als Sander nach einigen Tagen über seinen Irrthum aufgeklärt ward und nun schleunigst seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärte, wurde er mit Hohn zurückgewiesen. Der Credit, um dessentwillen er beigetreten war, ist ihm, wie wir wohl kaum erst zu bemerken brauchen, nicht gewährt worden. Wohl aber wurden seine Wechsel in Umlauf gesetzt und durch eine vorgeschobene Verwandte des Dittert zum Proceß gebracht. Ferner war der Zimmermeister Katerborn aus Wärenberg mit 2000 Thalern beigetreten und wollte nun im April v. J. 350 Thaler bei der Bank discontiren. Statt baaren Geldes handigte Dittert ihm 4 Schuld-Certificat aus, die er mit 95 Prozent berechnete und von denen er versicherte, daß sie überall in Zahlung genommen würden. Katerborn hat sie natürlich nirgends abgeben können und ist selbst in Konkurs gerathen. Seine Wechsel aber sind durch eine vorgeschobene Person zur Konkursmasse liquidirt worden. Der Fischer Eckert hier trat mit 1000 Thalern haar bei, legte 30 Thaler haar und 70 Thaler in Wechseln ein. Als er Credit verlangte, mußte er noch zwei Accepte über je 300 Thaler geben, wogegen ihm drei Schuld-Certificat über je 200 Thlr. ausgehändigt wurden. Dittert, Bier und Wege waren bei diesem Geschäft anwesend. Der Fabrikant Krüger trat ebenfalls mit 1000 Thalern bei, nachdem Dittert, Bier und Wege ihm versichert hatten, daß sie selbst mit sehr bedeutenden Summen theilhaftig wären und eine Zweig-Niederlassung in England hätten. Er zahlte 50 Thaler als Einlage, die verloren sind. Noch tiefer fiel der Mühlenbesitzer Schulenburg von der Worbelow-Mühle hinein. Er zahlte gegen 300 Thaler haar an die Bank und bekam keinen Credit, obwohl er stark darauf gerechnet hatte. Wenn die Bank um Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen angegangen wurde, pflegten die Directoren, um die Drängenden hinzuhalten, große Waarenkäufe und Grundstücksverwendungen vorzuschlagen. Welcher Art diese Geschäfte waren, davon wollen wir ebenfalls ein Beispiel anführen: Ein Gutsbesitzer Wojemodka zu Brody in Westpreußen war mit 1000 Thalern beigetreten. Er fragte an, ob die Gesellschaft den Verkauf von Riehnöl für ihn besorgen wolle, worauf die Direction ihn beschied, daß sie für 80 Centner Verwendung habe, wofür sie, wenn die Waare nach Probe ausfalle, 8 1/2 Thlr. pro Centner zahlen wollten. Am 25. April v. J. sandte Wojemodka 16 Fässer Riehnöl an die Gesellschaft und bat, von dem Erlöse die Fracht, die Provision und seine vierteljährliche Beitragsrate abzuziehen. Das Del hat die Gesellschaft sofort nach dem Eintreffen hierjenseit an den Kaufmann Saberski für 8 1/2 Thaler pro Centner incl. Faß verkauft. Saberski hatte im Ganzen 558 Thaler zu zahlen. Dittert und Wege er suchten ihn um eine Abschlagszahlung und er zahlte in Folge dessen sofort 300 Thaler, wofür ihm eine Vergütung von nicht weniger als 5 Prozent der Kaufsumme bewilligt wurde. Obwohl das Del also verkauft und sogar schon bezahlt war, schrieben die Directoren doch an Wojemodka, erklärten, das von ihm gesandte Del entspreche nicht der Probe, sei nicht klar, es wolle Niemand es haben und es werde sich nur mit großem Verlust abgeben lassen. Später sandte man ihm eine Abrechnung, Inhalts deren die Gesellschaft ihm 160 Thaler in ihren Büchern gutgeschrieben habe. Sein Geld hat er nie bekommen, denn die Herren Directoren haben es verbraucht, der Credit, den er bei der Gesellschaft gesucht, ist ihm auch nicht gewährt worden, er war nun also einfach betrogen. Ein ähnliches Mandat sollte mit dem Gutsbesitzer Rodderbus gemacht werden, dem man bereits 30 Centner Wolle beim letzten Wollmarkt abgenommen hatte, die indessen der Justizrath Klemm noch durch schleunigen Arrestschlag rettete, nachdem die Unsolvenz der Genossenschaft rechtzeitig entdeckt worden war. Ebenso verunglückte ein Agent der Directoren auf 70 Centner Wolle, welche der Gutsbesitzer Schulz hier auf den Markt gebracht hatte. Mehr Glück hatte die Genossenschaft mit dem Grundstückskauf. Der Schankwirth Giese überließ ihr sein in der Müllerstraße belegenes Haus nebst Zubehör gegen bloße Schuld-Certificat. Auf gleiche lothlose Weise wurde die Erwerbung eines Grundstücks des Schankwirths Merz in Moabit gelungen sein, hätte der Rechtsanwalt Krebs, bei dem der Vertrag geschlossen werden sollte, den Merz nicht darauf aufmerksam gemacht, daß schon in dem Giese'schen

Falle nur mit Certificaten bezahlt worden und deren Sicherheit höchst zweifelhaft sei. — Sämtliche Angeklagte erklärten sich in allen Anlagepunkten für nichtschuldig. Sie wollen nur reelle Geschäfte verabsichtigt haben. Namentlich erklärte Dittert, daß er es nur darauf abgesehen gehabt, ein großes internationales Geschäft in's Leben zu rufen, welches den diesseitigen Handel- und Gewerbetreibenden gute Gelegenheit verschaffen sollte, ihre Produkte und Waaren an englische Großisten vortheilhaft abzusetzen. Wenn alles das wahr wäre, was die Anklage behauptet — sagt Dittert — so würde er sich selbst verachten. Er will durch falsche Vorspiegelungen des Commissionair Hoffmann, der sich ihm gegenüber als ein wohlhabender Mann ausgeben und ihm auch den Angeklagten Bier nachgewiesen habe, zu dem ganzen Unternehmen veranlaßt worden sein. — Ebenso leugnet Bier, daß er unreelle Geschäfte bezweckt oder an solchen mitgewirkt habe. Seinen Auslassungen nach zu urtheilen, hat dieser Angeklagte augenscheinlich von dem ganzen Bankgeschäft nichts verstanden und sich ganz Dittert's Leitung und der des Angeklagten Wege überlassen. Letzterer dagegen behauptet wiederum, daß Dittert und Bier allein alle Geschäfte gemacht hätten und daß er selbst schon vor dem Fallissement der Bank ausgeschieden sei, weil er eingesehen, daß jene beiden nur auf Betrug ausgingen. Wendig behauptet, lediglich kaufmännisch im Geschäft thätig gewesen zu sein und will an den Betrügereien ebenfalls nicht Theil genommen haben. Heute steht die Entscheidung der Sache bevor.

Siebente Deputation.

In dem hier erscheinenden Bloch'schen „Charivari“ vom 18. November vorigen Jahres befand sich ein in Form eines Gesprächs zwischen Lessing, Göthe und Schiller gekleideter Artikel, welcher die Thatfache behandelte, daß das hiesige Hoftheater an Schiller's letztem Geburtstag kein Schiller'sches Stück, sondern das Schauspiel „Hohe Politik“ zur Aufführung gebracht habe. Der Verfasser läßt in demselben Artikel mit Bezug hierauf Göthe die Worte sagen: „Es muß auch solche Räuze geben,“ wogegen er Schiller nur die Buchstaben in sich hineingemurmeln läßt: „G. D. K. G. S. V.“ — Was heißt das? wird der Leser fragen. — Gegen Dittert kämpfen General-Intendanten selbst vergebens.“ So beantwortet der Verfasser, Schriftsteller Gottschick, diese Frage. — „Quod non“ sagt die Staatsanwaltschaft; diese Initialen sollen vielmehr bedeuten: „Gegen Dummheit kämpfen Götter selbst vergebens.“ und sie hat deshalb auf den Antrag des General-Intendanten von Hülßen die Anklage wegen Verleumdung in Beziehung auf dessen Amt erhoben und dieselbe auf den Theater-Agenten Bloch als den verantwortlichen Redacteur des „Charivari“ ausgedehnt. Gottschick erklärte im gestrigen Audienztermine jene Auffassung der Staatsanwaltschaft um deshalb für ungerechtfertigt, weil die betreffende Stelle in der „Jungfrau von Orleans“ nicht lautet: „gegen die Dummheit“ sondern: „mit der Dummheit kämpfen Götter selbst vergebens.“ Das Gericht erachtete es indessen für zweifellos, daß die fraglichen Buchstaben gerade das hätten sagen sollen, was die Staatsanwaltschaft interpretirt hat, erklärte demgemäß beide Angeklagte der Verleumdung des Herrn von Hülßen schuldig und verurtheilte Gottschick zu 14 Tagen Gefängnis, Bloch zu 25 Thalern Geldebuße.

Polizei- und Tages-Chronik.

Im letzten dänischen Kriege hatte sich betänlich ein Füsiliere vom 35. Infanterie-Regiment gegen seinen Unteroffizier dezzart vergangen, daß er zum Tode verurtheilt wurde. Da ihm der Tod gewiß war, so bat er um die Gnade, den Sturm auf die Düppeler Schanzen mitmachen zu dürfen. Seine Bitte wurde gewährt, und der Füsiliere, der den Tod suchte und überall einer der Ersten war, blieb völlig unversehrt. In Folge der bewiesenen Tapferkeit wurde er zu 18 Jahren Festung begnadigt und nach Magdeburg abgeführt. Dort überraschte ihn am Mittwoch, dem Jahrestag der Eroberung der Düppeler Schanzen, die Nachricht von seiner völligen Begnadigung. Nach einer 22-monatigen Haft trat der Soldat am Mittwoch Nachmittag hier ein und feierte ganz unversehrt das Wiedersehen mit Frau und Kind. Dessenigen Gläubiger des Eigentümers des Friedrich-Wilhelms-Theaters, Commissionsrath's Reichmann, welche bereits beim Concursgericht Widerspruch gegen den angebotenen Accord der den Gläubigern in einem bestimmten Zeitraum 60 pCt. ihrer Forderungen zuzuführen, erhoben hatten, mit demselben aber durch die gerichtliche Bestätigung des Accordes abgewiesen

Seite eine Zeile.









